## Sparte Handel

## 304B Landesgremium des **Agrarhandels**

Beschluss der Fachgruppentagung am 11.09.2020

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

pro Betriebsstätte ein fester Betrag

pro Betriebsstätte nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft ein fester Betrag:

- Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)

- Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) 100,00 Euro

- weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)

pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige:

Landesproduktenhandel (Handel mit Getreide und Getreideschälprodukten, Futtermitteln, Düngemitteln, Saaten

Großhandel mit Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zwiebeln

Viehhandel und Fleischgroßhandel [Handel (einschließlich Agentur- und Kommissionshandel) mit Rindern, Kälbern, Schweinen, Ferkeln, Schafen, Ziegen und Pferden (Zucht-Nutz- und Schlachtvieh), mit Därmen und Fleischereibedarf, mit Fleisch (frisch oder gefroren)]

Handel mit Häuten, Rauwaren und Fellen

Großhandel mit Wild, Geflügel und Eiern

alle sonstigen

Die Berechnung der Grundumlage nach Z 1 und Z 3 wird vom Gremium des Agrarhandels in der Steiermark nicht angewandt und auf 0 gesetzt.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

0,00 Euro

150,00 Euro

22,00 Euro

0,00 Euro

0,00 Euro

0,00 Euro

0,00 Euro 0,00 Euro

0,00 Euro

11,00 Euro